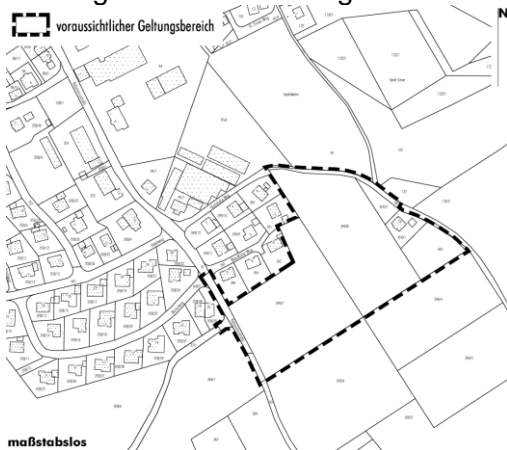


Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "St. Anton" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu in Arnach

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "St. Anton" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 12.02.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan "St. Anton" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteiles Arnach und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 91 (Teilfläche), 93 (Teilfläche), 98 (Teilfläche), 370 (Teilfläche), 399/7, 399/8, 400 (Teilfläche), 400/1 (Teilfläche) und 400/2. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 liegt in der Zeit vom 08.04.2021 bis 10.05.2021 im Foyer des Amtshauses der Stadt Bad Wurzach, Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 bis 17 Uhr). Auf Grund der derzeitigen Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07564/302-129. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.02.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.bad-wurzach.de/buerger-wirtschaft/bauen-wohnen/auslegungsunterlagen-bauleitplanverfahren.html>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Wurzach, den 31.03.2021

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin